

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Stück, 30.03.1886

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 30. März 1886.) 50. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1886, betreffend die Anlegung und Führung von Stammregistern für Zuchtpferde.

### N<sup>o</sup>. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anlegung und Führung von Stammregistern für Zuchtpferde.

Oldenburg, 1886 März 18.

Zur Ausführung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, werden mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 22 des erstgedachten Gesetzes, sowie in Gemäßheit des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, die nachfolgenden

### Vorschriften

über die Anlegung und Führung von Stammregistern für das Oldenburgische Kutschpferd erlassen:

1.

Das Stammregister ist für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Kutschpferdes bestimmt.

## 2.

Die Anmeldung der Pferde zur Aufnahme in das Stammregister erfolgt schriftlich bei der Röhrungs-Commission.

Bei den Anmeldungen ist das Formular Anlage A zu benutzen.

Die angemeldeten Pferde (Hengste und Stuten) sind der Röhrungs-Commission zur Zeit der jährlichen Hauptföhrung, an dem Röhrungsplaze des betreffenden Bezirkes vorzuführen. Ist die Anmeldung nicht spätestens acht Tage vor Beginn der jährlichen Hauptföhrung erfolgt, so kann eine Berücksichtigung derselben in diesem Jahre nicht verlangt werden.

## 3.

Ob die angemeldeten und vorgeführten Pferde zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sind, entscheidet die Röhrungs-Commission nach folgenden Grundsätzen:

- a) Nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden.
- b) Die Pferde müssen bei der Aufnahme mindestens drei Jahre alt sein.

Ein- und zweijährige Stuten können für das Stammregister vorgemerkt werden, sind jedoch als dreijährige Pferde einer wiederholten Prüfung behufs endgültiger Aufnahme zu unterziehen.

- c) Die aufzunehmenden Pferde müssen in Betreff ihrer Abstammung, sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite, dem vorstehend unter 1 aufgestellten Zuchtziele entsprechen und nach Körperbau, Gang und Farbe geeignet sein, den Stamm der starken, eleganten Oldenburgischen Kutschpferde zu erhalten.
- d) Pferde, welche nach ihrem Aeußeren und ihrer Abstammung zwar zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sein würden; aber schwach von Leistungen

sind, oder den Eindruck fehlerhafter innerer Organisation machen, dürfen so lange nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil glaubwürdig nachgewiesen ist.

- e) Pferde anderer Abstammung können nur aufgenommen werden, wenn sie für besonders geeignet zur Verbesserung des starken und eleganten Schlages des Oldenburgischen Kutschpferdes gehalten werden und wenn sie durch ihre Nachzucht genügende Sicherheit gegeben haben, daß sie zur Erhaltung dieses Stammes beitragen werden.

## 4.

Die von einem in das Stammregister eingetragenen Hengste abstammenden Füllen der in das Stammregister aufgenommenen Stuten müssen innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Geburt, unter Einsendung des nach dem Formular Anlage B auszufüllenden Füllenscheins angemeldet werden und sind dann auf dem Blatt der Mutter vorläufig einzutragen.

Die Richtigkeit der Angaben des Füllenscheins ist auf demselben durch zwei benachbarte Pferdehalter mittelst Unterschrift zu bescheinigen.

## 5.

Das Stammregister wird von der Röhungs-Commission geführt.

Die Aufnahme eines Pferdes in das Stammregister ist dem Eigenthümer unentgeltlich zu bescheinigen. Wird aber ein beglaubigter Auszug (mit Stammbaum *re.*) verlangt, so ist hierfür eine Gebühr von 1 *M.* zu entrichten.

Das Stammregister wird nach Bedürfniß gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

## 6.

Jedes in das Stammregister aufgenommene Pferd wird:

- a) mit einem Brande (Krone) gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird an der linken Seite des Oberhalses angebracht.
- b) im Stammregister nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Farbe und Abzeichen, Leistung, Namen und Wohnort des Züchters, bezw. des Besitzers, genau beschrieben.

Außerdem erhält jedes Pferd noch einen Namen und eine laufende Nummer im Stammregister.

## 7.

Nach Artikel 2, §. 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferdezucht, ist der Besitzer eines geföhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute verpflichtet, die Veräußerung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Amte oder dem Vorsitzenden der Röhungs-Commission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Es wird empfohlen, diese Anzeige bei Stamppferden in allen Fällen direct und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Röhungs-Commission zu machen. Sofern solche Anzeigen den Aemtern zugehen, sind dieselben sofort an den Vorsitzenden der Röhungs-Commission zu übermitteln.

Veräußerungen und Todesfälle von vorgemerkten Pferden (Ziffer 3. b. Abs. 2), sowie von vorläufig eingetragenen Füllen (Ziffer 4) sind ebenfalls von den Besitzern innerhalb 14 Tagen dem Vorsitzenden der Röhungs-Commission schriftlich anzuzeigen.

## 8.

Mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* wird bestraft, wer den Füllenschein nicht in der unter Ziffer 4 bestimmten Frist und in der vorgeschriebenen Form einsendet, oder wer die unter Ziffer 7, Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige in Folge von Veräußerung oder Todesfall nicht rechtzeitig beschafft.

Wegen der Bestrafung versäumter Anzeige von Ver-

äußerungen oder Todesfällen von Stammpferden wird auf Art. 2, §. 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend Förderung der Pferdezucht, verwiesen.

### § 9.

Die Vorschriften unter Ziffer V der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1879 sind aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes:

Die in das bisherige Stammregister eingetragenen Zuchtpferde sind in das neue Stammregister zu übertragen, soweit nicht eine vorgängige Revision der betreffenden Stämme von Seiten der Rührungs-Commission Bedenken ergiebt, und bleiben für die in Folge solcher Revision etwa vorzunehmenden Streichungen die Bestimmungen der Ziffer V. 7 der Ministerialbekanntmachung vom 14. November 1879 aufrecht erhalten.

Oldenburg, 1886 März 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Scheer.

**U n l a g e A.**  
(Anmeldungschein.)

**A n m e l d u n g**

zur Aufnahme in das Stammregister für den starken, eleganten Schlag des Oldenburger Rutschpferdes.

a. Geschlecht zc.	
b. Alter:	
c. Eltern und Großeltern:	
d. Farbe, Abzeichen u. Brandzeichen:	
e. Erhaltene Prämien:	
f. Züchter:	
g. Besitzer:	
Bemerkungen:	

..... den .. ten ..... 18 ..

Unterschrift des Besitzers.

Aufgenommen

Eingetragen in das  
Stammregister unter  
N<sup>o</sup> . . .

**Anlage B.**  
(Füllenschein.)

**Füllenschein.**

Meine Stute . . . . . Stammregister-N<sup>o</sup> . . . . .  
gedeckt vom . . . . .  
Stammregister-N<sup>o</sup> . . . . .  
hat geboren am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
ein . . . . . fohlen.

Farbe desselben . . . . .  
Abzeichen desselben . . . . .

Sonstige Merkmale . . . . .

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . . . .

. . . . .

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigen auf  
Grund genauer, eigener Kenntnißnahme

. . . . .

. . . . .

Zu Anlage B. (Probe-Ausfüllung.)

### Füllenschein.

Meine Stute „Bella“ Stammregister-Nr. 230  
gedeckt vom „Magnat“  
Stammregister-Nr. 75  
hat geboren am 28. Januar 1885  
ein Stutfohlen:

Farbe desselben: hellbraun.

Abzeichen desselben: kleiner weißer Stern an der Stirn,  
linker Hinterfuß am Fessel weiß.

Sonstige Merkmale: ein schwarzer Streifen auf Rücken  
und Kreuz.

Sandsfeld, den 5. Februar 1885.

Gilert Schröder,  
Besitzer.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigen auf  
Grund genauer, eigener Kenntnißnahme

Joh. Kohlfs, Sandsfeld.

Friedr. Wöhler, Rutschfeld.